



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 126

17. Februar 2021

2236.4.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. Januar 2021, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.133 140

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster vom 29. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 475) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Anlage 3 wird durch die beigefügte [Anlage 3](#) ersetzt.
 - 1.2 Die Anlage 5 wird durch die beigefügte [Anlage 5](#) ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirigent

Anlage 3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr
das Schuljahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer²

Theoretischer und praktischer Unterricht

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen³

Praktische Ausbildung

Wahlfächer⁴

.....
-------	-------	-------	-------

Bemerkungen⁵

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat sie/er erhalten⁶.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁷

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Nur an Berufsfachschulen für Pflege gem. § 21 Abs. 1 BFSO Pflege, ansonsten zu streichen.

⁴ Ggf. streichen.

⁵ Raum für Bemerkungen gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG

An Berufsfachschulen für Pflege sind hier gem. § 6 Abs. 1 S. 4 PflAPrV etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

⁶ Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis gemäß § 30 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Die Schülerin/der Schüler hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁷ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

als Schülerin/Schüler der oben genannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe/Krankenpflegehilfe¹ die staatliche Abschlussprüfung bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und praktischer Unterricht

Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege

Gesundheit fördern und wiederherstellen Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²

.....

Er/Sie³ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege/Krankenpflege)³“/
„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege/Krankenpflege)³“
zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses⁴

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Zutreffende Schulart auswählen.

² Ggf. streichen.

³ Zutreffende Angaben (Geschlecht und Berufsbezeichnung) auswählen.

⁴ Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.